

Die schlimmsten rechtlichen Fallen im Prüfungswesen

Hannover, Donnerstag, 27.1.2011,
11.30 h

Themen

Formulierungsschwächen
in Prüfungsordnungen

Delegation auf den
Prüfungsausschussvorsitzenden

Antwort-Wahl-Verfahren

Typische Fehlerquellen

Multiple Choice, Multiple Select

Elektronische Prüfungen

Zwei-Prüfer-Prinzip

Dauerbrenner/aktuelle Rechtsfragen

Prüfungsunfähigkeit/-rücktritt

Täuschungsversuch

Prüfungszugang in auslaufenden Diplom-
Studiengängen

Studiengangwechsel nach Nichtbestehen

Prüfungsausschuss und Prüfungsausschussvorsitzender

Typische Prüfungsordnungs-
Formulierung:

„Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle außer der Entscheidung über Widersprüche auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.“

Und das sagt die Rechtsprechung dazu:

OVG Münster, Beschl. v. 20.5.2010 – 15 A 164/10:

Soweit § 6 Abs. 3 Satz 6 BPO bestimmt, dass "der Prüfungsausschuss ... die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen (kann)", bleibt dies auch unter Berücksichtigung der Aufgabenbeschreibung des Prüfungsausschusses in vorgenannter Norm letztlich viel zu konturlos. Es lässt sich nicht hinreichend sicher erkennen, was "alle Regelfälle" sein sollen. Damit lässt sich normativ nicht hinreichend sicher ermitteln, was Regelfälle im Sinne der BPO sein sollen und was nicht. Daher liegt in der genannten Regelung keine hinreichend bestimmte Verteilung von Zuständigkeiten.

Antwort-Wahl-Verfahren (I): Klausurarbeiten

Typische Prüfungsordnungs-
Formulierung:

„Modul-Prüfungen sind mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsleistungen. In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.“

Und das sagt die Rechtsprechung dazu:

OVG Bautzen, Beschl. v. 10.10.2002 – 4 BS 328/02:

Schließlich ergibt sich aus § 9 Absätze 2 und 3 PO, dass die Prüfungsordnung vom 28.9.1994 den Einsatz des Antwort-Wahl-Verfahrens in schriftlichen Prüfungen nicht vorsieht. Gemäß § 9 Abs. 2 PO bestehen schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung aus Klausurarbeiten. Gemäß § 9 Abs. 3 PO soll der Prüfungskandidat in Klausurarbeiten nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Fachs bearbeiten und lösen kann. Die Verwendung des Begriffs "Klausurarbeiten" deutet darauf hin, dass schriftliche Prüfungen in herkömmlicher Art durchzuführen sind. Die Vorgabe, Probleme mit den Methoden des Fachs zu bearbeiten, lässt sich nur erfüllen, wenn der Prüfling die Möglichkeit hat, in seiner Prüfungsleistung mit den von der Aufgabenstellung aufgeworfenen Fragen inhaltlich auseinander zu setzen, d.h. seine Argumente darzulegen. Solche Leistungen sind im Antwort-Wahl-Verfahren nicht möglich.

Antwort-Wahl-Verfahren (II): Relative Bestehensgrenze

OVG Münster, Beschl. v. 4.10.2006 – 14 B 1035/06:

Erforderlich ist auch die Bestimmung einer Bestehensgrenze im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchstleistung oder einer Normalleistung. Das Bundesverfassungsgericht hat dies daraus gefolgert, dass es nach dem - damaligen - Stand der Erfahrung und der Testtheorie nicht möglich ist, den Schwierigkeitsgrad von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren zuverlässig vorauszusagen oder gar zu steuern. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Erkenntnislage in der Zwischenzeit insoweit entscheidungserheblich verändert haben könnte, hat der Senat nicht. Da es keine nachfolgenden Prüferbewertungen gibt, in denen zu Tage tretenden ungewollten Schwankungen im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen verschiedener Termine Rechnung getragen oder in der auf Fehler oder Missverständlichkeiten in der Aufgabenstellung eingegangen werden kann, müssen insoweit Regeln und Mechanismen vorher festgelegt werden. Daran fehlt es hier, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

Antwort-Wahl-Verfahren (III): Bonus-Malus-System

OVG Münster, Beschl. v. 16.12.2008 – 14 A 2154/08:

Jedoch ist das Bewertungsverfahren insoweit rechtsfehlerhaft, als für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind. Das in der Klausur gewählte einfache, auf die Einschätzung als richtig oder falsch abstellende Antwort-Wahl-Verfahren birgt ein hohes Raterisiko. Es ist deshalb zwar verständlich, dass der Prüfer durch die von ihm gewählte Methode der Auswertung versucht hat, dem zu begegnen. Ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl hat, muss jedoch so gestaltet sein, dass es geeignet ist, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse der Prüfling hat. Einem Bewertungsverfahren, bei dem fehlerfrei erbrachte Prüfungsleistungen als nicht oder schlecht erbracht gewertet werden, weil andere Prüfungsfragen nicht richtig beantwortet worden sind, fehlt diese Eignung.

Elektronische Prüfungen

Typische
Prüfungsordnungs-
Formulierung:

„Die Prüfungen können als mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen oder in einer Kombination davon durchgeführt werden.“

Und das sagt die Rechtsprechung dazu:

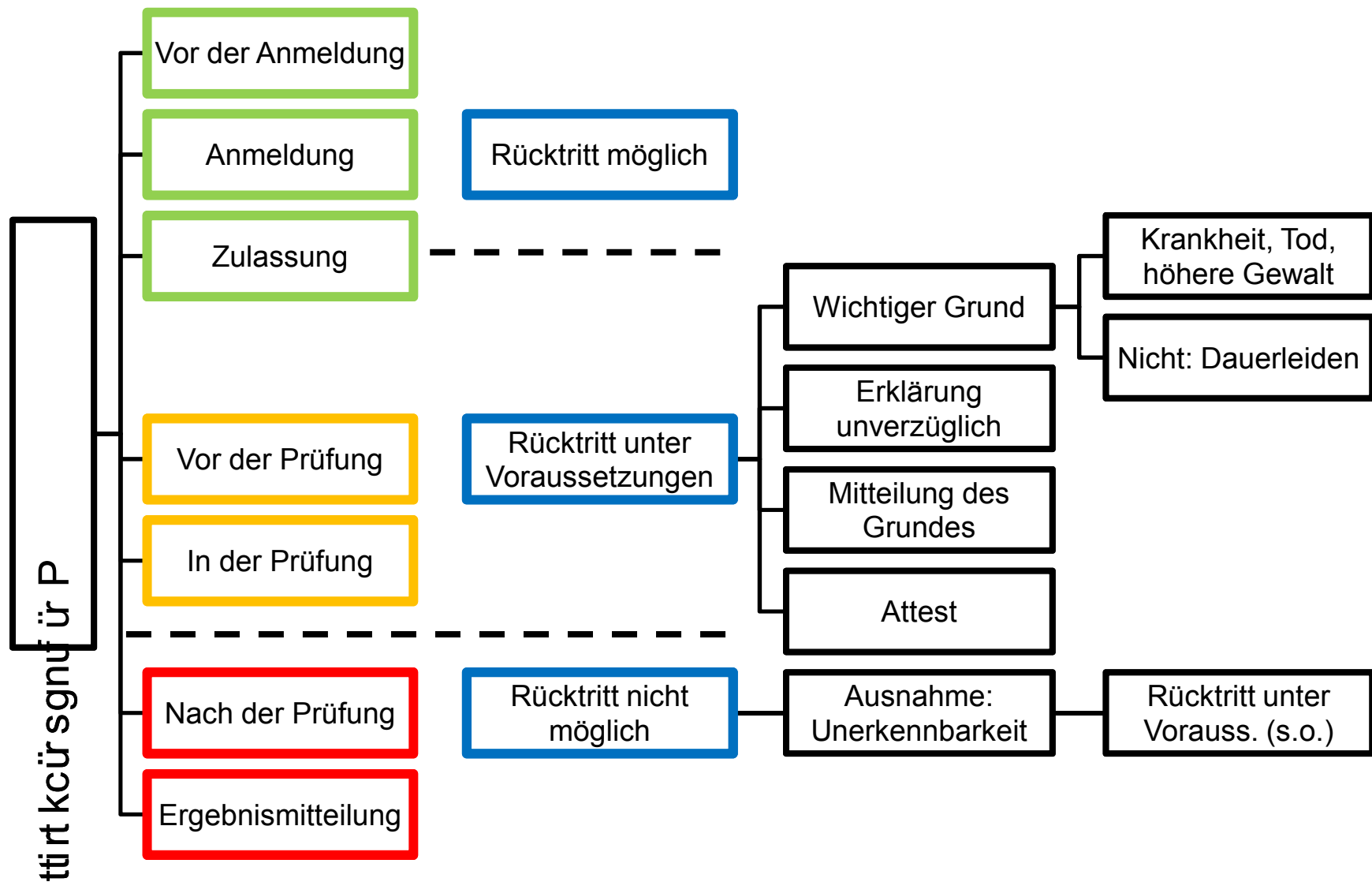
VG Hannover, B. v. 10.12.2008 – 6 B 5583/08:

Eine Prüfung, bei der die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich durch das Markieren der vom Anwendungsprogramm vorgegebenen Antwortfelder mit einem Eingabegerät beantwortet werden und die Fragen und Antworten ausschließlich als digitale Informationen auf einem Speichermedium verbleiben, stellt keine schriftliche Prüfung dar. (a.A. OVG Koblenz, Beschl. v. 19.1.2009 – 10 B 11244/09 – ohne Begründung)

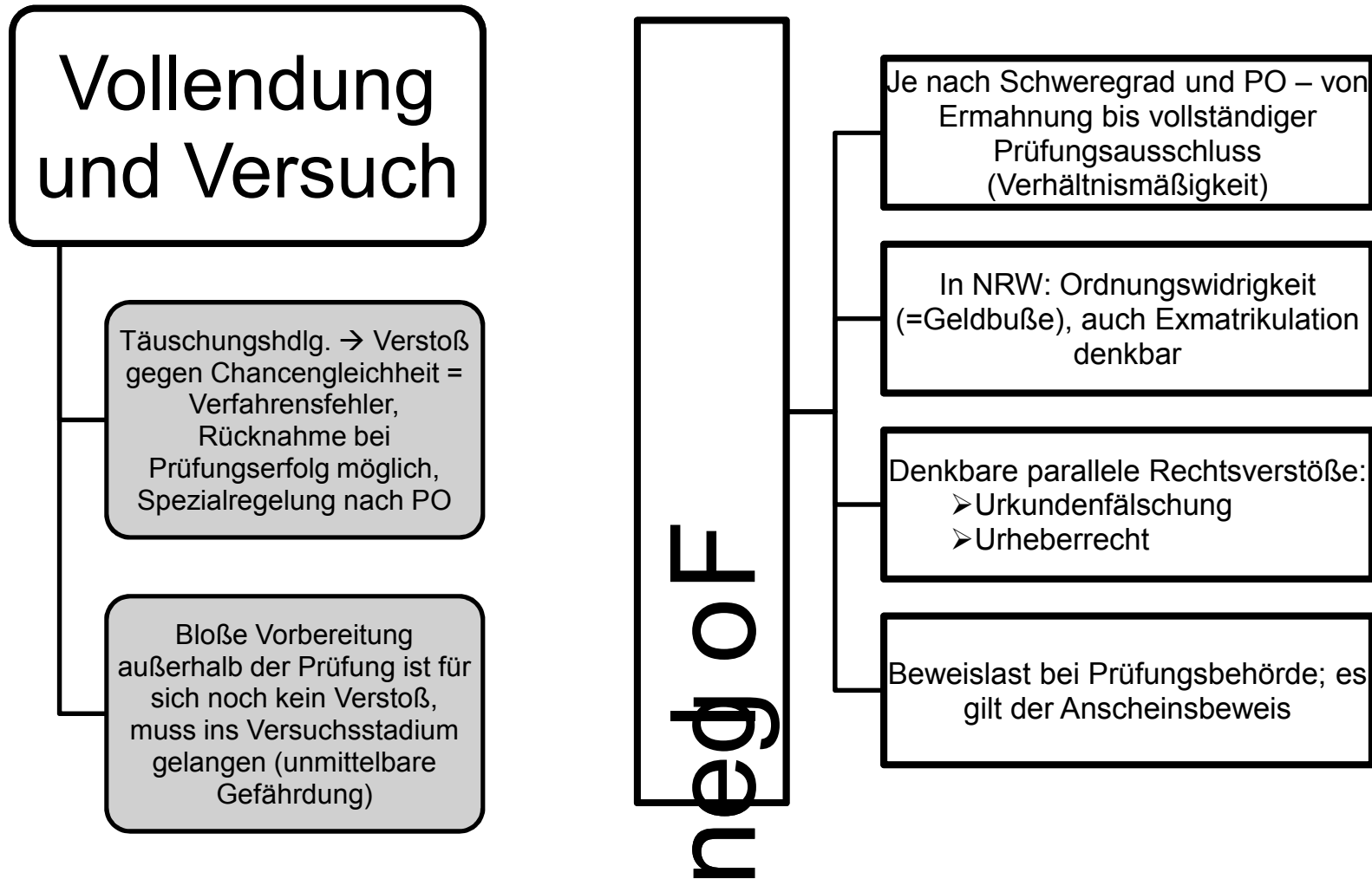
Zwei-Prüfer-Prinzip

- Das Zwei-Prüfer-Prinzip dient der prozeduralen Absicherung des Prüflings („Grundrechtsschutz durch Verfahren“).
- Art. 12 GG schreibt das Zwei-Prüfer-Prinzip nicht für alle Prüfungen zwingend vor (BVerwG, Beschl. v. 24.8.1988 – 7 B 113/88).
- Wo das Zwei-Prüfer-Prinzip geregelt ist (Hochschulgesetz und/oder Prüfungsordnung), ist es zwingend zu beachten.
- Verletzungen des Zwei-Prüfer-Prinzips sind in der Regel nicht heilbar. OVG Münster, Urt. v. 16.12.2008 – 14 A 2154/08:

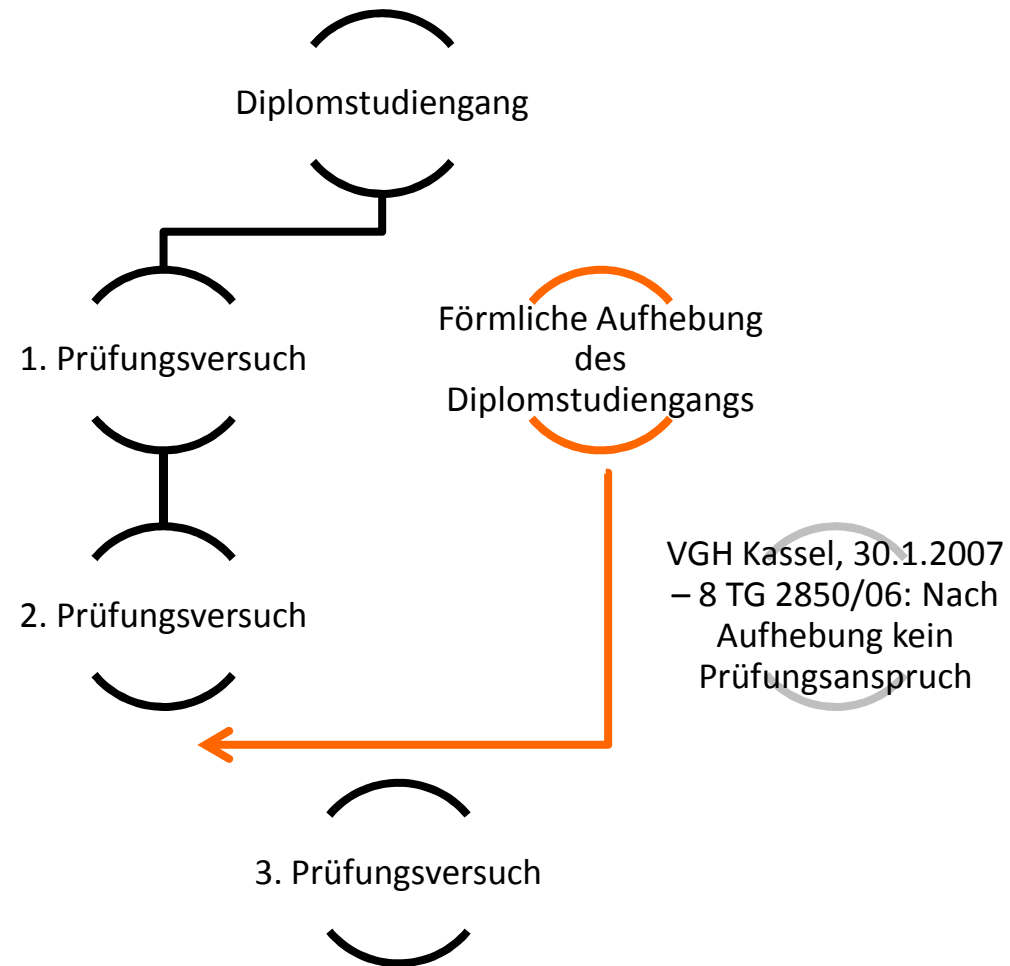
„Der Beklagte kann auch nicht dazu verpflichtet werden, die Klausur nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bewerten. Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte in der Lage wäre, alle Klausuren des in Rede stehenden Klausurentermins nachträglich durch einen Zweitprüfer korrigieren lassen. Die Einschaltung eines zweiten Prüfers nur für die Klausur der Klägers wäre nicht rechtmäßig. Denn nur wenn alle Prüfungsarbeiten eines Termins von allen dazu berufenen Prüfern bewertet werden, ist gewährleistet, dass der individuelle Prüfungsmaßstab eines jeden Prüfers gleichermaßen auf jede der Bearbeitungen angewandt wird.“



Täuschung und Täuschungsversuch



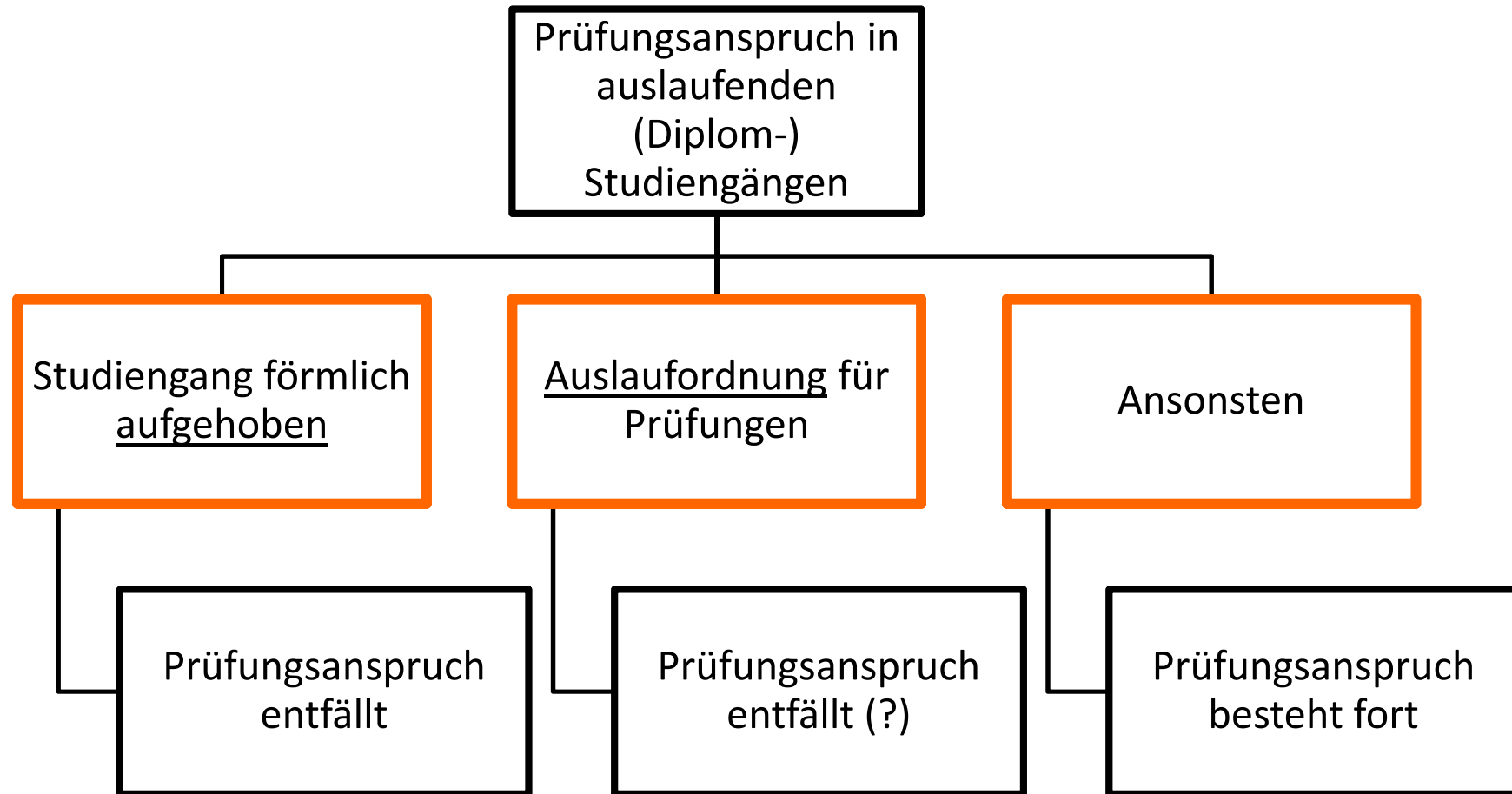
Prüfungszugang in auslaufenden Diplomstudiengängen



Prüfungszugang in auslaufenden Diplomstudiengängen

VGH Kassel, B. v. 20.1.2007 – 8 TG 2850/06:

Regelungsgegenstand der vom Fachbereichsrat erlassenen Prüfungsordnung ist Art und Weise der Durchführung von Prüfungen in bestehenden Studiengängen, nicht dagegen die Frage, ob und wie lange Prüfungen in eingestellten und auslaufenden Studiengängen noch angeboten werden. Diese Frage ist dem Regelungsbereich der früher dem Senat und jetzt dem Präsidium zugewiesenen Entscheidung über die Aufhebung von Studiengängen zuzuordnen und nunmehr in § 20 V HessHG i.d.F. vom 20.12.2004 vom Landesgesetzgeber selbst beantwortet worden.



Anrechnung nicht bestandener Module

